

Herausgeber: Landratsamt Erding

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Satzungen	146
Stellenanzeigen	149
Bekanntmachungen	150
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	153
Veranstaltungen	157
Termine	158
Hinweise	163
Rat und Hilfe	165

Satzungen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) – Grundschule – Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit **376.563 €**
und im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit **113.571 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes um gelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **217.140 €** festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2003 von insgesamt 282 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag
je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **770,-- €**,
im **Vermögenshaushalt** **--,-- €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 09. Februar 2004

Gemeinde Taufkirchen
gez. Hofstetter
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) – Hauptschule – Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit **719.013 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit **143.754 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **445.050 €** festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2003 von insgesamt 387 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag
je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **1.150,-- €**
im **Vermögenshaushalt** **--,-- €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 115.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 09. Februar 2004

Hauptschulverband Taufkirchen(Vils)
gez. Hofstetter
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Taufkirchen(Vils), (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit **13.545.130 €**

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit **3.335.204 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **420.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **320 v.H.**
b) für die Grundstücke (B) **320 v.H.**

2. **Gewerbsteuer** **320 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), den 27. Januar 2004

Gemeinde Taufkirchen (Vils)
gez. Hofstetter
1. Bürgermeister

Stellenanzeigen

Das Landratsamt Erding als anerkannte Beschäftigungsstelle des Zivildienstes hat im technischen Umweltschutz einen

Zivildienstplatz.

Dieser ist ab **01.07.2004** bzw. **01.08.2004** wieder zu besetzen.

Dieses Beschäftigungsangebot richtet sich *ausschließlich* an anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Beschäftigung nur auf diesem Zivildienstplatz erfolgt.

Interessenten können sich über die Tätigkeiten im technischen Umweltschutz informieren bei:

Siegfried Falter, Tel. 08122/581210 oder Martina Hoffmann, Tel. 08122/581112.

Bewerbungsschluss ist **31.03.2004**.

Landratsamt Erding
SG 10 – Personal
Alois-Schießl-Pl. 2
85435 Erding
www.kreis-ed.de

Bekanntmachungen

Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung, VOB/A BV: Gymnasium Erding, Brandschutz- und Elektroanierung

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A
Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 2 VOB/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle): Landkreis Erding, Sachgebiet 51
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding
Tel. 08122/58-1323
Fax: 08122/58-1247
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A
- c) Gegenstand der Ausführung: - Metallbau- und Verglasungsarbeiten
- Elektroarbeiten
- d) Ort der Ausführung: Gymnasium Erding
Heilig Blut 8
85435 Erding
- e) Art und Umfang der Leistungen:
Metallbau- und Verglasungsarbeiten
- Ausbau von 7 Stck. Stahlrohtüren
 - Einbau von 6 Stck. Rauchschutztüren (Stahlrohrrahmen)
 - Einbau von 8 Stck. T-30 Brandschutztüren (Stahlrohrrahmen)
 - Einbau von 2 Stck. Stahl- und Feuerschutz-türen T 30
- Elektroarbeiten:
Starkstrom – Schwachstrom-
Beleuchtung
- NSHV – Hauptverteilung mit Messschrank und EW – Einspeiseschrank
 - ca. 25 Unterverteilungen
 - ca. 1.700 Stück Leuchten
 - ca. 25.000 m halogenfreie Kabel und Leitungen
 - ca. 1000 m Kabeltragsysteme
 - ca. 3000 Stück Installationsgeräte
 - strukturiertes EDV- Tel. Leitungsnetz KAT 7 für die Klassenräume mit 2 St. 19“-Zoll-Patchschränke
 - Erweiterung des Brandmeldenetzes einschl. Rauchmelder und Druckknopfmelder mit Anbindung an die bestehende BMA
 - Nebenuhren auf den Fluren und Allgemeinbereichen mit Anbindung an die bestehende Hauptuhr
 - Erweiterung des Lautsprechnetzes mit
 - Anbindung an die bestehende ELA-Zentrale

- Sicherheitsleuchten auf Rettungswegen mit
- Anbindung an die bestehende Zentralbatterie

- f) Lose: nein

- g) Planungsleistungen: gewerkübliche Werkstattplanung

- h) Ausführungsfristen:
 - Metallbau- und Verglasungsarbeiten August 2004 bis August 2005 (abschnittsweise)
 - Elektroarbeiten Juni 2004 bis November 2005 (Ferien + Nachmittag)

- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: ab 03.03.2004 bei Anschrift siehe a)

- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen:
 - Metallbau- und Verglasungsarbeiten 20,00 €
 - Elektroarbeiten 30,00 €

- Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
- Zahlungsempfänger siehe Nr. a)

- Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- k) Angebotsabgabe bis: Dienstag, 30.03.2004

- l) Abgabeort: Landratsamt Erding, Zimmer 410/4. OG
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

- m) Angebotssprache: deutsch

- n) Teilnehmer bei der Angebotseröffnung: Bieter

- o) Angebotseröffnung: Dienstag, 30.03.2004
 - Metall- und Verglasungsarbeiten: 10.00 Uhr
 - Elektroarbeiten 10.30 Uhr

- p) Sicherheiten:
 - 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft bei Auftragssummen über 100.000,00 €

 - 3 % Gewährleistungsbürgschaft

- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B

- r) Rechtsform des Bieters/
Bietergemeinschaft keine besonderen Anforderungen

- s) Eignungsnachweis: gem. 8, Nr. 3, Abs. 1 VOB/A

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27.04.2004

- u) Änderungsvorschläge, Nebenangebote zulässig zusätzlich zum Hauptangebot

v) Sonstige Angaben:

Weitere Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt:

Anschrift siehe a)
Herr Unterreitmeier, Tel. 08122/58-1323

Vergabeprüfstelle:

VOB/VOL-Stelle der Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39, 80538 München

Haupt- und Hilfsjugendschöffen gesucht

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erding muss in Kürze Frauen und Männer als Hauptjugendschöffen bzw. als Hilfsjugendschöffen für das Amtsgericht Erding sowie als Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Landshut für die Sitzungsperiode 2005 bis 2008 vorschlagen.

Grundsätzlich kann sich jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat oder am 31.12.2004 vollendet haben wird und erzieherisch befähigt ist, für dieses Ehrenamt zur Verfügung stellen. Die Personen sollten zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste mindestens ein Jahr in ihrer Gemeinde wohnen und dürfen das **70. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben bzw. bis zum Beginn der Amtsperiode nicht vollendet haben.

Auch Meldungen von geeigneten Persönlichkeiten durch gesellschaftliche Gruppierungen, Parteien und Verbände sind denkbar.

Weitere Kriterien und Bedingungen, die für die Berufung dieses Ehrenamtes erfüllt sein müssen, sind bei den Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften zu erfragen. Diese nehmen auch bis zum **31. März 2004** Meldungen entgegen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Freising für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm
http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigefügt.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Freising durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Freising setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Freising zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Freising zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Freising nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Freising sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Freising üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Freising bis zum **10.04.2004** beim Verwaltungsausschuss der AA Freising, Parkstraße 11, 85311 Freising einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- Persönliche Daten der Vorgeschlagenen

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.

- Doppelbenennungen nach § 4 BgremBG

Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BgremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.

Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BgremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.

- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Freising vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Freising beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage).

Anmerkung

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Freising

Freising, den 22.03.2004

gez. Kreuzer
(Vorsitzender)

Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am **26. Juni 2003** folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

§ 4 – Vorschlagsverfahren bei der Berufung

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, **soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen**, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).
- (2) Eine **Doppelbenennung kann unterbleiben**, soweit
 1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
 2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar** ist; in diesem Fall hat sie **der berufenen Stelle die Gründe hierfür schriftlich dazulegen**,
 3. der berufenen Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.
- (3)
- (4)

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz

§ 15 – Wählbarkeit

- (1) **Wählbar ist**, wer am Wahltag
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Nicht wählbar ist**,
 1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat

Veranstaltungen

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2004

Ort:	Hörlkofen, Gasthaus Liebl
Tag, Uhrzeit:	Mittwoch, den 24.03.2004 um 19.00 Uhr
Thema:	Wasser – Quelle des Lebens (Diavortrag)
Veranstalter:	Gartenbauverein Hörlkofen/Wörth
Referent:	Josef Irl

Ort:	Papferding, Gasthaus Kressierer
Tag, Uhrzeit:	Donnerstag, den 25.03.2004 um 19.30 Uhr
Thema:	Erdinger GartenkulTour – EinBlick in vier Gärten (Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter:	Gartenbauverein Walpertskirchen
Referentin:	Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort:	Forstern, Gasthaus Hirschbachwirt
Tag, Uhrzeit:	Freitag, den 26.03.2004 um 20.00 Uhr
Thema:	Blüten, Freude, Schneckenfraß – die BESTEN Probleme im Garten (Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter:	Gartenbauverein Forstern
Referent:	Kreisfachberater Peter Arweck

Ort:	Grünbach, Gasthaus Adlerhorst
Tag, Uhrzeit:	Freitag, den 26.03.2004 um 20.00 Uhr
Thema:	Bayerisches Brauchtum im Jahreslauf (Vortrag)
Veranstalter:	Gartenbauverein Grünbach
Referent:	Josef Irl

Die Teilnahme ist kostenlos.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen

Termine

Als Problemüll werden die Abfälle bezeichnet, die schädlich auf Menschen, Tiere und Umwelt wirken. Aus diesem Grund sind sie nicht mit den üblichen Haushaltsabfällen in der Mülltonne und auch nicht im Abwasser zu entsorgen. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und vieles andere werden im Landkreis bei der Problemüllsammlung Erding mit einem Giftmobil erfasst. Es stehen 61 Sammelstellen zur Verfügung, darunter befindet sich bestimmt eine in Ihrer Nähe.

Ein Teil der gesammelten Problemüllabfälle wird wiederaufbereitet. Der Rest wird in einer speziellen Sondermüllverbrennungsanlage verbrannt oder auf einer Sondermülldeponie abgelagert.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Bringen Sie die Produktreste in ihrer Originalverpackung.
- Schütten Sie nichts zusammen und vermischen Sie nichts; es könnte zu unerwünschten und gefährlichen Reaktionen kommen.
- Stellen Sie den Problemüll nicht unbeaufsichtigt ab, bevor das Giftmobil da ist.
- Spraydosen mit problematischem Inhalt gehören zur Problemüllsammlung. Geben Sie nur völlig leere Spraydosen in die Dosencontainer.
- Bedenken Sie: Der Grüne Punkt auf der Verpackung bedeutet nicht, dass der Inhalt unbedenklich ist.
- Die Annahme erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen.

Das wird angenommen:

Abbeizen	Kühlerflüssigkeit
Abflussreiniger	Lacke
Aceton	Lasuren
Akkus	Laugen
Autopolitur	Leuchtstoffröhren
Backofenreiniger	Lösungsmittel
Bremsflüssigkeit	Medikamente
Chemikalien	Metallreiniger
Chromputzmittel	Möbelpolitur
Desinfektionsmittel	Nagellackentferner
Düngemittelreste	Nitroverdünnung
Energiesparlampen	ÖlfILTER
Entfärber	Pflanzenschutzmittel
Entkalker	Pinselreiniger
Entroster	Quecksilber
Farben	Quecksilberthermometer .
Fleckenmittel	Rostschutzmittel
Fotochemikalien	Rostumwandler

Frostschutzmittel	Säuren, Salze
Holzschutzmittel	Schmierfette
Imprägniermittel	Sekundenkleber
Kaltreiniger	Spiritus
Flüssigkleber	Unterbodenschutz
Kondensatoren	Verdünner
Kunstharze pastös	Waschbenzin
Knopfzellen	WC-Reiniger

Gewerbe-Kleinmengen sind kostenpflichtig!

Das wird nicht angenommen:

Dispersionsfarben, Druckgasflaschen (Feuerlöscher), Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, infektiöse Abfälle, eingetrocknete Farben und Lacke, tote Tiere

Altöl aus Motoren und Getrieben wird nur gegen Gebühr angenommen. Kostenlos dagegen ist die Rückgabe von Altöl an den Handel in der Größenordnung der Kaufmenge, bei Vorlage der Kaufquittung.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie an!
Landratsamt Erding, Abfallberatung
☎ 08122/58-1317 oder -1151

Diese Broschüre ist im Landratsamt Erding erhältlich.

Problemmülltermine für den Monat März 2004

Ortsteil, Standplatz	Öffnungszeit
Mittwoch, 24.03.2004	
St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Schwindkirchen, Parkplatz Höhenberger Straße	09:15 - 10:15
Moosen, Parkplatz Raiffeisen	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30
Donnerstag, 25.03.2004	
Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45

Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 26.03.2004

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Parkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

**Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das erste Halbjahr 2004**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern				15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Bockhorn				03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Buch am Buchrain				17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt (Aus- senbereich West)	Grenze B 15			22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15			23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Dorfen Stadt (Ort – Ost)	Grenze B 15			24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Ort)	Grenze B 15			25.03.	22.04.	21.05.	17.06.	
Eitting				19.03.	17.04.	14.05.	12.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			02.03.	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen			08.03.	03.04.	03.05.	01.06.	28.06.
Finsing				12.03.	08.04.	07.05.	05.06.	
Forstern				17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Fraunberg				17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Hohenpolding				18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Inning am Holz				18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Isen				16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Kirchberg				17.03.	15.04.	12.05.	09.06.	
Langenpreising				15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Lengdorf				26.03.	23.04.	22.05.	18.06.	
Moosinning				10.03.	06.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Neuching				11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Oberding				09.03.	05.04.	04.05.	02.06.	29.06.
Ottenhofen				11.03.	07.04.	06.05.	04.06.	
Pastetten				04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Sankt Wolfgang				15.03.	13.04.	10.05.	07.06.	
Steinkirchen				18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Ort)				18.03.	16.04.	13.05.	11.06.	
Taufkirchen (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15			19.03.	17.04.	14.05.	12.06.	
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15			22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Walpertskirchen				03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Wartenberg				16.03.	14.04.	11.05.	08.06.	
Wörth				04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.

Termine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von Grünabfällen durch den Großhäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Termine zur Verfügung:

03. April, 10. April und 17. April 2004.

Es gilt zu beachten, dass der Häcksler pro Einsatzort maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Hinweise

Öffnungszeiten der Kreismüldeponie 2004

Die Kreismüldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern von Montag bis Freitag von

07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Samstagen des Jahres 2004 jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

03./17. April

22. Mai

05./12. Juni

6. November

Die Kreismüldeponie „Baumgartner Bogen“ befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen – Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2003/2004 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 24.03.2004, 05.05.2004, 16.06.2004 und 14.07.2004

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Frau Jahn und Frau Ott, Telefon 08122/58-1430.

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr für Ostern 2004

Aufgrund der Feiertage an Ostern 2004 wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

Die übliche Leerung vom

Montag, 05.04.2004
Dienstag, 06.04.2004
Mittwoch, 07.04.2004
Donnerstag, 08.04.2004
Freitag, 09.04.2004

wird vorverlegt auf

Samstag, 03.04.2004
Montag, 05.04.2004
Dienstag, 06.04.2004
Mittwoch, 07.04.2004
Donnerstag, 08.04.2004

Die übliche Leerung vom

Montag, 12.04.2004
Dienstag, 13.04.2004
Mittwoch, 14.04.2004
Donnerstag, 15.04.2004
Freitag, 16.04.2004

erfolgt erst am

Dienstag, 13.04.2004
Mittwoch, 14.04.2004
Donnerstag, 15.04.2004
Freitag, 16.04.2004
Samstag, 17.04.2004

Am Karfreitag, 09.04.2004, und Karsamstag, 10.04.2004, findet keine Rest- bzw. Biomüllabfuhr statt.

Wir bitten darum, diese Terminänderungen zu beachten.

Einzigste Ausnahme ist die Gemeinde Walpertskirchen:

In der Abfuhrwoche vom 12.04.2004 bis 16.04.2004 findet in *Walpertskirchen* **keine** Verschiebung statt, der Freitag bleibt Abfuhrtag.

Rat und Hilfe

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 7 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Staatliche Ernährungs- und Verbraucherberatung – Ihre Anlaufstelle bei Fragen

- zu gesundem Essen und Trinken
- zum Angebot an Lebensmitteln
- zur Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit
- zur Ernährungserziehung

Landratsamt Erding
Gesundheitsamt
Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1457 oder 58-1458
ernaehrungsberatung@lra-ed.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung



Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr